

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch

Stand:
14.05.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3476	n	Po. Brélaz. Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht		Bauer, Reimann Lukas	+	✓
18.3531	n	Po. (Rickli Natalie) Schwander. Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten		Arsian	+	✓
18.3592	n	Mo. Eichenberger. Nationaler polizeilicher Datenaustausch		Trede	+	✓
18.3690	n	Po. Flach. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen		Herzog	+	✓
18.4063	n	Po. Mazzone. Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren. Es muss mehr getan werden		Fluri, Schwander	+	✓
17.3284	n	Mo. Quadri. Ausbürgerung von eingebürgerten Personen, die schwere Verbrechen begehen			-	
17.3375	n	Mo. Regazzi. Pädophilen soll der Pass entzogen werden			-	
17.3390	n	Mo. Fraktion V. Internierungszentren für Abgewiesene	Glarner		-	
17.3423	n	Po. Burgherr. Transparenz auch beim Verwaltungslobbying			-	
17.3455	n	Mo. Reimann Lukas. Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten			-	

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein x

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3476	n	Po. Brélaz. Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht		Bauer, Reimann Lukas	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, drei Jahre nach Inkrafttreten des Geldspielgesetzes einen Bericht über die Zunahme oder die Abnahme der Geldspielsucht zu erstellen. Im Fall einer Zunahme ist er zudem beauftragt, die Massnahmen aufzuzeigen, dank denen sich die Lage verbessern liesse.					
Begründung	Zwar stand die Spielsucht nicht im Zentrum der eben erst beendeten Abstimmungskampagne zum Geldspielgesetz. Doch sowohl das Ja-Lager als auch das Nein-Lager führten das Thema an. Das Ja-Lager war der Meinung, dass dank der im Gesetz enthaltenen Verbesserungen die Geldspielsucht wirksamer bekämpft werden könne als heute. Ein Grossteil der Gegnerinnen und Gegner vertrat indes die Ansicht, die Massnahmen seien ungenügend und das Gesetz fördere die Geldspielsucht. Vor dem Hintergrund, dass das Problem, ob real oder vermutet, breite Beachtung fand, ist es notwendig, dass der Bundesrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bestandesaufnahme vornimmt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3531	n	Po. (Rickli Natalie) Schwander. Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten		Arslan	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie das heutige System der "lebenslangen" Freiheitsstrafe (und der Entlassung daraus) reformiert werden könnte, um besonders schweren Straftaten besser gerecht zu werden.					
Begründung	Die "lebenslange" Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB) ist in gewissem Sinne ein Etikettenschwindel: Wer 10 bzw. 15 Jahre abgesessen hat, wird bedingt entlassen, wenn er sich im Vollzug wohl verhalten hat und nicht rückfallgefährdet ist (Art. 86 StGB). Anders gesagt, ist die heutige "lebenslange" Freiheitsstrafe ein Hybrid aus Strafe und Massnahme: Die effektive Höchststrafe für das Verschulden beträgt 10 bzw. 15 Jahre, derweil alles Weitere eine verkappte Sicherungsmassnahme ist - die entsprechend nur bei Rückfallgefahr greift. Dies schafft Probleme: Zum einen erhält so ein Schwerstverbrecher, der aber nicht rückfallgefährdet ist, eine zu tiefe effektive Maximalstrafe von 10 bzw. 15 Jahren. Entsprechend verlangt die Bevölkerung umso mehr nach Sicherungsmassnahmen wie der Verwahrung, als die Strafe selber als nicht adäquat empfunden wird. Schliesslich führt es zum seltsamen Resultat, dass neben "lebenslangen" Freiheitsstrafen oft auch noch Verwahrungen angeordnet werden. Der Bundesrat soll in einem Bericht darlegen, wie dieses System verbessert werden könnte, namentlich um besonders schweres Verschulden mit der adäquaten Strafe sanktionieren zu können, ohne dies mit Sicherungsmassnahmen zu vermischen. Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Ansätze: 1. Das Gesetz räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, bei besonders schwerem Verschulden die bedingte Entlassung für einen längeren Zeitraum als die heutigen 10/15 Jahre (z. B. während 25 oder 30 Jahren) auszuschliessen. 2. Das Gesetz räumt dem Gericht bei besonders schwerem Verschulden die Möglichkeit ein, jegliche bedingte Entlassung auszuschliessen. 3. Das Gesetz räumt dem Gericht die Möglichkeit für deutlich längere Freiheitsstrafen ein als Alternative zur lebenslangen Freiheitsstrafe (die ja faktisch im Strafmass von der Lebensdauer des Täters abhängt). Bei Rückfallgefahr wären natürlich wie bis anhin die entsprechenden Sicherungsmassnahmen nötig. Weiter soll der Bundesrat in seinem Bericht auch die im Postulat Caroni 18.3530 verlangten Ergänzungen abbilden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3592	n	Mo. Eichenberger. Nationaler polizeilicher Datenaustausch		Trede	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine zentrale nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken zu schaffen, mittels welcher die Polizeikörper der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können. Sofern die hierfür notwendige Rechtsgrundlage fehlt, ist eine solche im Bundesrecht zu schaffen.					

Begründung Die Polizeikorps der Kantone betreiben eigene Polizeidatenbanken. Die Polizistinnen und Polizisten können nur auf die Daten ihres eigenen Kantons direkt zugreifen. Allfällige Informationen über verdächtige Personen können aus den anderen Kantonen nur indirekt und mit erheblichem Aufwand erhältlich gemacht werden: Der bereits bestehende Polizei-Index gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) vom 13. Juni 2008 enthält lediglich Informationen darüber, ob beim jeweiligen Polizeikorps überhaupt Daten zu einer bestimmten Person vorhanden sind. Um welche Informationen es sich tatsächlich handelt, ist nicht ersichtlich. Jedes Polizeikorps muss separat angefragt werden. Diese Vorgehensweise ist sehr zeitaufwendig.

Professionelle Einbrecher sind in der Regel national oder gar international tätig. Sie profitieren vom trägen oder gar nicht vorhandenen Austausch von Informationen zwischen den Polizeibehörden der verschiedenen Kantone: Wenn eine Kantonspolizei mutmassliche Einbrecher kontrolliert, ist es wesentlich zu wissen, ob diese einige Stunden zuvor wegen desselben Verdachts in einem anderen Kanton kontrolliert wurden oder ob diese in einem dritten Kanton im Zusammenhang mit Einbrüchen bekannt sind. In einem solchen Fall können aufgrund eines hinreichenden Tatverdachts die notwendigen polizeilichen Massnahmen ergriffen werden. Liegen solche Informationen über die ausserkantonalen Vorgänge der mutmasslichen Einbrecher nicht vor, so müssen diese ohne weitere Konsequenzen aus der Kontrolle entlassen werden.

Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung muss die Schweiz als ein einheitlicher Kriminalitätsraum betrachtet werden. Auch im internationalen Kontext ist der Austausch von Informationen für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung immer wichtiger. Dafür ist eine zentrale Erfassung und Haltung der Daten ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Stellungnahme Kriminalität ist immer öfter nicht lokal begrenzt, sondern kantonsübergreifend oder sogar national. Deshalb werden Forderungen nach einem besseren nationalen polizeilichen Informationsaustausch immer lauter - zu Recht. Es ist das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen, die polizeiliche Informatiklandschaft der Schweiz für die heutigen Herausforderungen der nationalen und internationalen Polizeikooperation fit zu machen. So bestehen bereits verschiedene Programme und Projekte, welche eine bessere Vernetzung der verschiedenen polizeilichen Informationssysteme unter den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen zum Ziel haben. Zu erwähnen ist hier z. B. das Programm zur Harmonisierung der Polizeiinformatik (HPI), das die interkantonale Polizeikommunikation mit verschiedenen Projekten insgesamt vereinfachen und sicherer machen soll.

Aktuell wird mit den Kantonen eine Vorstudie für eine nationale polizeiliche Abfrageplattform erarbeitet. Diese nationale Abfrageplattform soll es der Polizei erlauben, mittels einer einzigen Abfrage alle Informationen aus kantonalen und nationalen polizeilichen Informationssystemen abzurufen. Eine zentrale Datenerfassung und -bearbeitung steht auch aus Gründen der kantonalen Polizeihoheit nicht zur Diskussion. Je nach Ausgestaltung der nationalen Abfrageplattform werden die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen anzupassen sein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3690	n	Po. Flach. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen		Herzog	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Schweizer Recht angepasst werden müsste, um alle Regelungen zu beseitigen, die allein an das Geschlecht anknüpfen. Weiter ist aufzuzeigen, in welchen Punkten man neue Regelungen finden müsste, um relevanten Unterschieden weiterhin Rechnung zu tragen (beispielsweise im Falle einer Schwangerschaft), und wie diese Regelungen aussehen könnten.

Begründung In der Schweiz und verschiedenen anderen Ländern wird von verschiedenen Seiten die Einführung eines dritten Geschlechts gefordert. In der Zwischenzeit hat das Bundesverfassungsgericht in Deutschland entschieden, dass die heutige Regelung gegen das deutsche Grundgesetz verstösst.

Alternativ zur Einführung eines dritten Geschlechts schlägt das Urteil aber explizit auch einen anderen Weg vor: "So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten."

Diese Regelung wäre aus liberaler Sicht ideal. Sie würde nicht nur die Diskriminierung von intersexuellen Personen stoppen, vielmehr würde sie auch gesetzliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen verunmöglichen.

Die Bundesverfassung hält unmissverständlich fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dennoch gibt es nach wie vor viele Bestimmungen, die für Mann und Frau unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ohne dass dafür ein triftiger Grund besteht. Es ist an der Zeit, diese Bestimmungen sind zu identifizieren und zu beseitigen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es unter Bezeichnungen wie Transgender und Intersexualität Menschen gibt, die sich gar nicht erst in das binäre Schema von "Mann" und "Frau" pressen lassen. Durch die Beseitigung der Anknüpfung an das Geschlecht wäre es nicht länger nötig, das Geschlecht amtlich zu erfassen, was diese Diskriminierung von trans- und intersexuellen Personen beseitigen würde.

Das übergeordnete Ziel muss die Schaffung einer liberalen und diskriminierungsfreien Gesellschaftsordnung sein. Mit dieser Forderung wird nicht behauptet, dass es zwischen den Menschen keine Unterschiede gibt. Der entscheidende Punkt ist, dass man diesen Umständen auf andere, diskriminierende Weise Rechnung trägt, beispielsweise indem man danach unterscheidet, ob eine Person schwanger ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4063	n	Po. Mazzone. Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren. Es muss mehr getan werden		Fluri, Schwander	+	✓

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie Instrumente einer Justiz der Wiedergutmachung in unsere Rechtsordnung integriert werden könnten, namentlich in das Opferhilfegesetz.
Begründung	Wenn eine Straftat verübt und Rechtsgüter verletzt wurden, fördert die Wiedergutmachungsjustiz einen Prozess, in dem sich alle beteiligten Personen an einer Suche nach Lösungen, die die Verletzungen heilen können, beteiligen. Dies geschieht im Allgemeinen mithilfe eines dazu besonders befähigten Fazilitators. Die Wiedergutmachungsjustiz stellt eine sehr interessante Ergänzung zur üblichen Strafjustiz dar: Sie stellt sicher, dass die Opfer mit ihren Bedürfnissen gehört werden, sie gewährleistet Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Übernahme von Verantwortung durch die von der Straftat betroffenen Personen, die Suche nach konsensfähigen Lösungen, und schliesslich gewährleistet sie auch, dass der für die Gesellschaft so wichtige Kitt, der durch die Straftat beschädigt wurde, wiederhergestellt wird. Das Verfahren beruht auf Freiwilligkeit, auf Vertrauen und unterliegt strengen Regeln. Die Wiedergutmachungsjustiz kann beispielsweise die Form eines restaurativen Dialogs haben oder von Gemeinschafts- oder Familienkonferenzen. Im ersteren Fall stellt der Fazilitator einen direkten oder indirekten Kontakt her zwischen Opfer und Täter. Oftmals ist dies der erste Schritt auf einem Weg, auf dem sich der Täter der Folgen seiner Tat bewusst wird. Im letzteren Fall werden die Familienangehörigen, die Freunde und weitere Mitglieder der Gemeinschaften sowohl des Opfers als auch des Täters in die Suche nach wiedergutmachenden Lösungen einbezogen. Die Vorteile der Wiedergutmachungsjustiz sind vielfältig: Das Opfer erlangt damit ein ausgeprägteres Gefühl, dass ihm Gerechtigkeit widerfährt, sowie eine Steigerung des eigenen Sicherheitsgefühls. Für beide Seiten ist die Wiedergutmachung stärker spürbar. Die Rückfallquote beim Täter ist tiefer, und damit sinken auch die Kosten für die Allgemeinheit. Eine Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahre 2012 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Opfer auf die Wiedergutmachungsjustiz hinzuweisen und die Überweisung der Fälle an die Einrichtungen und Verfahren der Wiedergutmachungsjustiz zu erleichtern. Die Artikel 10-1 und 10-2 der Strafprozessordnung Frankreichs ermöglichen einen Wechsel zur Wiedergutmachungsjustiz bei jedem Strafverfahren und in jedem Moment des Strafverfahrens, sogar dann, wenn die Strafe bereits vollzogen wird. Voraussetzung ist, dass die Sachverhalte eingestanden sind. Die Rechtsordnung der Schweiz macht von der Wiedergutmachungsjustiz nur sehr eingeschränkt Gebrauch. Die Erfahrung in zahlreichen Ländern zeigt jedoch die Wirksamkeit dieser Einrichtung deutlich auf und legt es nahe, die Wiedergutmachungsjustiz auch bei uns einzurichten.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3284	n	Mo. Quadri. Ausbürgerung von eingebürgerten Personen, die schwere Verbrechen begehen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG), der in seiner geltenden Fassung nahezu wirkungslos ist, zu überarbeiten. Der Artikel ist dahingehend zu ändern, dass eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer, die besonders schwere Verbrechen - insbesondere solche gegen Leib und Leben - begehen, das Schweizer Bürgerrecht verlieren.					
Begründung	Die Medienberichte über Straftaten im Tessin haben erneut die Verbrechen in den Fokus gerückt, die von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern begangen werden, sowie das Problem der sehr eingeschränkten, um nicht zu sagen inexistenten Möglichkeiten, das Schweizer Bürgerrecht wieder zu entziehen. Die extrem vereinfachte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der sogenannten dritten Generation (eine zumindest irreführende Bezeichnung, da Ausländerinnen und Ausländer der "dritten Generation" keineswegs Personen sind, deren Familien seit drei Generationen ununterbrochen in der Schweiz leben), die in der Volksabstimmung angenommen wurde, verschärft das Problem zusätzlich. Artikel 48 BüG lautet wie folgt: "Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist." Diese Bestimmung ist höchstens in Fällen von Terrorismus oder Spionage anwendbar. Aber selbst in einem Fall von Terrorismus ist der Entzug nicht zwingend; der Ständerat hat der entsprechenden parlamentarischen Initiative Brunner 14.450 keine Folge gegeben. Es ist daher offensichtlich, dass Artikel 48 BüG in seiner geltenden Fassung einen äusserst eingeschränkten Wirkungsradius hat - um nicht zu sagen, dass er so gut wie wirkungslos ist. Eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer, die besonders schwere Verbrechen begehen - insbesondere solche gegen Leib und Leben -, sollen ihr Schweizer Bürgerrecht nicht behalten dürfen. Dies ist im Übrigen auch im Interesse der "Sicherheit und des Ansehens der Schweiz", und es trägt zum Wert des Schweizer Passes bei, der die Integrationsleistung der Ausländerinnen und Ausländer belohnt. Wenn eine eingebürgerte Person ein Verbrechen begeht, beleidigt sie auf schwere Weise die Gemeinschaft, die sie als vollwertiges Mitglied aufgenommen hat, und zeigt, dass sie die Einbürgerung nicht verdient hat. Daher muss das Schweizer Bürgerrecht, zumindest in diesen extremen Fällen, entzogen werden können.					

Stellungnahme Der Motionär beantragt eine Änderung von Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0). Am 1. Januar 2018 wird das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft treten, und der darin enthaltene Artikel 42 nBüG wird den Inhalt von Artikel 48 BüG unverändert übernehmen. Somit betrifft das vorliegende Anliegen auch die neue Bestimmung von Artikel 42 nBüG.

Artikel 48 BüG ermächtigt das Staatssekretariat für Migration, einem Doppelbürger mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Ferner besteht gemäss Artikel 41 BüG die Möglichkeit, eine Einbürgerung innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig zu erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Romano 14.3705 vom 11. September 2014 bereits erläutert hat, sind die Anforderungen für den Entzug des Schweizer Bürgerrechts sehr hoch. Nach heutiger Auffassung kann ein solcher dann vorgenommen werden, wenn die betreffende Person Delikte wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264ff. StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264b ff. StGB) oder Verbrechen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265ff. StGB) begangen hat. Delikte gegen Leib und Leben sind, wenngleich verwerflich, nicht in einer Weise gegen die Interessen des Landes gerichtet oder dem Ansehen der Schweiz in einem Ausmass nachteilig, dass sich ein Entzug des Schweizer Bürgerrechts rechtfertigen würde. Artikel 30 der Bürgerrechtsverordnung (SR 141.01), welche am 1. Januar 2018 zusammen mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz in Kraft treten wird, präzisiert überdies, was unter dem Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung der Interessen oder des Ansehens der Schweiz" zu verstehen ist: Explizit erwähnt werden z. B. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung sowie die Beleidigung eines fremden Staates. Aus Sicht des Bundesrates wäre die Ausdehnung des Anwendungsbereiches von Artikel 48 BüG auf andere Straftaten daher nicht verhältnismässig.

Gemäss Absicht des Motionärs käme die neue Bestimmung zudem lediglich bei eingebürgerten Personen zur Anwendung. Wie der Bundesrat in Beantwortung diverser parlamentarischer Vorstösse mehrfach ausgeführt hat, widerspricht diese Unterscheidung zwischen Bürgern, welche das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen, und jenen, welche es durch behördlichen Beschluss erworben haben, der Bundesverfassung wie auch dem internationalen Recht. Allen Schweizerinnen und Schweizern sollen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3375	n	Mo. Regazzi. Pädophilen soll der Pass entzogen werden			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die wegen Pädophilie verurteilt sind (insbesondere Art. 187 des Strafgesetzbuches), der Pass entzogen wird, um zu verhindern, dass sie ins Ausland reisen.				
Begründung		Wir alle wissen, dass je länger, je öfter pädophile Menschen, die im eigenen Land (oft in den westlichen Ländern) verurteilt werden, dem Sextourismus frönen, indem sie - oft in den südostasiatischen Ländern - Sex mit Minderjährigen haben; dies ist eine traurige, schreckliche und abscheuliche Tatsache. Dieses Schlupfloch ermöglicht es Personen, die wegen solcher Straftaten verurteilt sind, im Ausland weiterhin dem Missbrauch zu frönen, indem sie von den günstigen Bedingungen, die dort herrschen, profitieren (Armut, Korruption, Toleranz seitens der Behörden usw.). Es ist uns bewusst, dass es ausserordentlich schwierig ist, dies zu verhindern, doch darf dies kein Vorwand dafür sein, tatenlos zuzuschauen. Es ist an der Zeit zu handeln; Australien hat diesbezüglich eine mögliche Lösung aufgezeigt. Die Regierung von Canberra hat nämlich einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die zuständigen Behörden ermächtigt, Pädophilen, die wegen Kindsmissbrauchs verurteilt sind, den Pass zu entziehen. Bei dieser Massnahme handelt es sich zwar um eine massive Einschränkung der persönlichen Freiheit, doch rechtfertigt sich diese angesichts der Schwere der Straftat und auch weil so die potenziellen jungen Opfer in den Ländern geschützt werden können, in denen sie noch verwundbarer sind als bei uns. Auch die Schweiz, von der aus jedes Jahr Pädophile ins Ausland reisen, um ihre perversen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, kann und muss handeln. Der Entzug des Passes wird das Problem nicht grundlegend lösen, doch ist er ganz klar eine zweckmässige und praktikable Massnahme. Bei dieser Motion geht es darum, den Entzug des Passes grundsätzlich gutzuheissen; anschliessend wird es darum gehen, die Bedingungen für die Umsetzung der Massnahme festzulegen, z. B. indem geprüft wird, ob die Massnahme auch bei Straftaten zum Tragen kommt, die von einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger im Ausland begangen werden, oder ob die Massnahme auf Straftaten von einem bestimmten Schweregrad begrenzt wird.				

Stellungnahme Pädophile Handlungen stellen schwere Straftaten dar und müssen mit den geeigneten Mitteln entschieden bekämpft werden.

Die in der Motion geforderten Massnahmen des Reiseverbots und des Passentzugs, der die Reisefreiheit berührt, sind im Schweizer Recht bereits bekannt:

Im Strafverfahren kann einer beschuldigten Person als Ersatzmassnahme zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft beispielsweise auferlegt werden, nicht zu verreisen oder ihre Identitätsausweise zu hinterlegen (Art. 237 der Strafprozessordnung).

Bei einer Verurteilung zu einer bedingten Strafe (Art. 44 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, StGB) oder bei der bedingten Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe (Art. 87 Abs. 2 und 3 StGB) oder Massnahme (Art. 62 Abs. 3, 63 Abs. 2 und 64a Abs. 1 StGB) kann das Gericht der betroffenen Person Weisungen (Art. 94 StGB) in Form von Reisebeschränkungen bzw. der Hinterlegung der Identitätsausweise während der Probezeit erteilen.

Ausserdem ist zu beachten, dass von einem Gericht beurteilte Pädophile, die zur Wiederholung von pädophilen Taten neigen, grundsätzlich die Voraussetzungen für eine unbedingte Freiheitsstrafe und für eine stationäre therapeutische Massnahme bei Vorliegen einer psychischen Störung (Art. 59 StGB) oder für eine Verwahrung (Art. 64 StGB) erfüllen. Da diese Sanktionen in einer geschlossenen Anstalt vollzogen werden müssen, können die Betroffenen ohnehin nicht mehr frei reisen und die Schweiz verlassen.

Die Präventivmassnahme des Entzugs der Identitätsausweise wird jedoch nie systematisch angewandt. So kann dem Einzelfall Rechnung getragen werden und wird die Massnahme nicht ein für alle Mal verhängt, d. h. langfristig und endgültig. In einem Strafverfahren etwa gilt das Reiseverbot gegenüber der beschuldigten Person bzw. die Auflage, die Identitätsausweise zu hinterlegen, nur so lange, bis die damit zu bannende Gefahr nicht mehr besteht. Darüber hinaus muss die zuständige Behörde regelmässig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ersatzmassnahme weiterhin erfüllt sind oder ob sie sie widerrufen muss. Mit diesen Modalitäten wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Eine Regelung im Sinne des Motionärs müsste folglich die Möglichkeit einer differenzierten Behandlung im Einzelfall und einer regelmässigen Überprüfung durch eine Behörde bieten.

Die pädophilen Handlungen, auf welche die Motion abzielt, müssen im Übrigen in der Schweiz verfolgt werden, wenn der Täter sie im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird; dies auch dann, wenn die Taten im Land, in dem sie begangen wurden, nicht strafbar sind und wenn sie von einer Ausländerin oder einem Ausländer begangen wurden (Art. 5 StGB). Eine Ausreise ins Ausland bietet somit keinesfalls Gewähr für Straflosigkeit.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass die geforderten Gesetzesänderungen nicht nötig und auch nicht umsetzbar sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3390	n	Mo. Fraktion V. Internierungszentren für Abgewiesene	Glärner		-	

Eingereichter Text	Immer mehr Ausländerinnen und Ausländer, welche unser Land wegen einer Ausschaffung oder ablehnendem Asylentscheid verlassen müssten, tauchen unter oder bleiben hier. Oftmals, weil der Vollzug unzulässig oder unmöglich ist. Um die Anreize für eine freiwillige Abreise zu erhöhen und die Gefährdung der Öffentlichkeit zu minimieren, sind solche Personen künftig in Internierungszentren unterzubringen. Entsprechend ist das Ausländergesetz (AuG) wie folgt zu ändern: Art. 80b AuG (neu) Abs. 1 Ist der Vollzug der Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern gemäss Artikel 68bis AuG unzulässig oder unmöglich, werden diese interniert. Abs. 2 Die Internierung wird in einer geschlossenen Anstalt durchgeführt. Sie dient der Abwehr der Gefährdung und endet mit der Ausreise.
---------------------------	--

Stellungnahme Das frühere Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aAnag) aus dem Jahr 1934 sah in Artikel 14 Absatz 2 vor, dass anstelle einer nichtvollziehbaren Wegweisung eine Internierung angeordnet werden kann.

Die geschlossene Internierung wurde mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht im Jahr 1995 abgeschafft (Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994, Inkrafttreten am 1. Februar 1995, AS 1995 146; vgl. dazu Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 1993, BBl 1994 I 305). Grund für die Aufhebung der Internierung bildete insbesondere die Unvereinbarkeit der damaligen Regelung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). An die Stelle der geschlossenen Internierung traten die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, zu denen insbesondere die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die räumliche Ein- oder Ausgrenzung gehören.

Konventionsrechtlich ist der Freiheitsentzug unverändert nur dann zulässig, wenn ein Aus- oder Wegweisungsverfahren im Gang ist, wenn mithin die Behörde das Verfahren vorantreibt und der Vollzug der Weg- oder Ausweisung in absehbarer Zeit rechtlich und tatsächlich möglich ist (Art. 5 Ziff. 1 Bst. f EMRK; siehe auch Stellungnahme des Bundesrates vom 8. September 1999 zur Motion Dettling 99.3362, "Internierung weggewiesener Ausländer").

Die Motionäre fordern u. a. die Internierung von weggewiesenen Personen, deren Wegweisung "unzulässig" ist. Unzulässig ist der Vollzug, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz, wie etwa das Folterverbot oder das Verbot der Todesstrafe, einer Ausreise entgegenstehen. In diesen Fällen wird heute eine vorläufige Aufnahme erteilt (Art. 83 Abs. 3 AuG).

Nach Ansicht des Bundesrates bestehen heute genügend Möglichkeiten, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen oder eine Person zwangsweise auszuschieffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3423	n	Po. Burgherr. Transparenz auch beim Verwaltungslobbying			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie, wann und mit welchen Mitteln und gesetzlichen Grundlagen Akteure der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung formell und informell die Gesetzgebungsprozesse sowie die politischen Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozesse beeinflussen. Dabei soll er aufzeigen, inwiefern sich diese Einflussnahme- und Gestaltungsmöglichkeiten über die Zeit verändert haben und im internationalen Vergleich verortet werden können. Er hört dazu auch unabhängige Experten aus der Regulierungsforschung, Verwaltungs- und Politikwissenschaften an.

Begründung Gemäss dem renommierten Schweizer Politologen Wolf Linder ist die Trennung zwischen dem politischen, legislativen Parlament und der unpolitischen, exekutiven Verwaltung zur Fiktion geworden. Die Verwaltung habe sich zu einem eigenständigen Akteur und Machtfaktor entwickelt, der selbst politische Prozesse anregt, begleitet, durchführt und mitentscheidet. Auch der verstorbene Staatsrechtler Kurt Eichenberger hatte schon von der Verwaltung als vierter Gewalt im Bund gesprochen. Das Bild einer neutralen Verwaltung wurde von der politischen Ökonomie längst revidiert, und es wurde gezeigt, dass Verwaltungsakteure wie etwa Bundesämter im politischen Prozess durchaus ihre eigene Agenda und ihre eigenen Interessen verfolgen. Bekannt ist hierbei etwa die Prinzipal-Agent-Problemik. Um die Frage der Gewaltenteilung zu klären, scheinen eine Standortbestimmung und ein internationaler Vergleich mehr als relevant zu sein.

Dass Beamte selbst lobbyieren, Kampagnen betreiben und als Exekutivakteure auf die Legislative Einfluss nehmen, wird oft beklagt. Teilweise mag dies zweckmässig und nachvollziehbar sein. Die Grenze ist aber dort erreicht, wo die Verwaltung Aufträge an sich selbst erteilt oder verhindert. Sie ist dort erreicht, wenn Beamte rege Kontakte zu Parlamentariern pflegen und etwa Vorstösse initiiert werden. Zudem ist auch der Einfluss der Bundesverwaltung auf die Kommissionen sehr gross. Die Verwaltung ist in allen Prozessschritten ein dominanter Akteur, vor allem dann, wenn insbesondere die Akteure der dezentralen Bundesverwaltung auch noch Lobbying-Organisationen unterhalten. Interessant ist indessen auch der Einfluss auf die Gesetzgebung durch vorgelagerte Prozesse der Verwaltung, etwa die Ausarbeitung von Strategien, sowie legislative Vorwegnahmen durch internationales Recht.

Stellungnahme Das Postulat deckt eine grosse Vielfalt von Aspekten der Beziehungen zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung ab.

In zahlreichen Fällen sind die Verfahren und die Kompetenzen der verschiedenen Organe des Staates klar definiert. Die Rolle der zentralen Verwaltung im Gesetzgebungsverfahren ist zum Beispiel, mindestens in einem gewissen Umfang, bereits reglementiert, wie auch die Kontakte zwischen den parlamentarischen Kommissionen und den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung. Erwähnt sei auch, dass die Teilnahme an Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen jeweils auf Einladung dieser Kommissionen erfolgt. Die Zentralverwaltung ist zudem hierarchisch organisiert und wird vom Bundesrat geführt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Studie zu diesen vielfältigen Forschungsfeldern sehr lang ausfallen würde und schwer zu erstellen wäre, ohne dabei neue Erkenntnisse zu liefern. Der zeitliche und personelle Aufwand dafür wäre unverhältnismässig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3455	n	Mo. Reimann Lukas. Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Offenlegung der Interessenbindungen von landesweit tätigen Richtern und Staatsanwälten regelt.

Begründung Im Kanton Zürich und im Kanton St. Gallen (Eingabe Louis, Nessler / Suter, Rapperswil-Jona / Ritter-Sonderegger, Altstätten) müssen die Mitglieder der Gerichte und der Staatsanwaltschaften ihre Interessenbindungen offenlegen - dies in einem elektronischen Register, das im Internet öffentlich zugänglich ist. Die Offenlegung betrifft Nebenbeschäftigungen, Führungs- und Aufsichtstätigkeiten, Beratungsfunktionen und natürlich Parteimitgliedschaften. Auch Mitgliedschaften in Serviceclubs sind in den Registern aufgeführt.

Durch ein solches Register wird Transparenz geschaffen, und mögliche Interessenkonflikte sind für jedermann erkennbar. Auf diese Weise soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Organe der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden.

Stellungnahme Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nicht Interessenvertreter. Sie sind allein dem Gesetz verpflichtet. Mit Blick auf die gebotene Unparteilichkeit und Unabhängigkeit muss es deshalb bei ihnen primär darum gehen, Interessenbindungen, die problematisch sein könnten, zu vermeiden. Nach der geltenden Gesetzgebung dürfen Richter und Richterinnen der eidgenössischen Gerichte keine andere Tätigkeit ausüben, die die Erfüllung ihrer Amtspflichten, ihre Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichtes beeinträchtigt. Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig, damit geprüft werden kann, ob die erwähnten Anforderungen eingehalten sind. Die Bewilligung wird von der Verwaltungskommission des Gerichtes erteilt (vgl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, SR 173.110; für das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht und das Bundespatentgericht gelten weitgehend identische Bestimmungen). Das Bundesgericht hat in seinem Reglement festgelegt, dass über die erteilten Bewilligungen eine Liste geführt wird. Diese wird regelmässig mit den Geschäftsprüfungskommissionen der Bundesversammlung besprochen.

Die Voraussetzungen für Nebenbeschäftigungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des Bundes (nicht aber für solche des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin und der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) richten sich nach dem Bundespersonalrecht (Art. 22 Abs. 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010; SR 173.71). Nach Artikel 91 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) sind sämtliche öffentlichen Ämter und gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten, die ausserhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, zu melden; unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Besteht aufgrund der Art der gemeldeten Tätigkeit die Gefahr eines Konfliktes mit den dienstlichen Interessen, so ist eine Bewilligung erforderlich. Diese ist zu verweigern, wenn Interessenkonflikte bei der konkreten angestellten Person nicht ausgeschlossen werden können. Die Bundesanwaltschaft hat darüber hinaus die Verhaltensregeln für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in einer Weisung nach Artikel 94d BPV konkretisiert und organisatorische Vorkehren getroffen, um Interessenkonflikte und bereits den Anschein von Befangenheit zu vermeiden. Diesen Verhaltensregeln unterziehen sich auch der Bundesanwalt und seine beiden Stellvertreter, obwohl sie nicht dem Bundespersonalrecht unterstellt sind.

Bei allen Interessenbindungen - auch solchen, die nicht als Nebenbeschäftigung verstanden werden können (z. B. blosse Vereinsmitgliedschaften) - ist ferner zu beachten, dass Behördenmitglieder, die in einer Angelegenheit befangen sind, von Verfassung wegen in den Ausstand treten müssen (Art. 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 BV).

Der Bundesrat erachtet die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen bei Richtern, Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen des Bundes als genügend und angemessen. Eine Offenlegungspflicht ist deshalb nicht nötig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.